

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

29.7.1819 (Nr. 208)



# Karlsruher Zeitung.

Nr. 208. Donnerstag, den 29. Jul. 1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Hannover. — Frankreich. — Großbritannien. — Niederlande. — Preussen. (Fortsetzung der offiziellen Nachrichten hinsichtlich des Obersten v. Massenbach.) — Schweden.

## Baden.

Am 28. d., Vormittags um 10 Uhr, versammelten sich, auf die an sie ergangene Einladung, die beiden Kammern der Ständeversammlung im Sitzungssaale der zweiten Kammer. Hierauf erfolgte, indem der Staatsminister Freibr. v. Berstert das deshalb erlassene höchste Rescript vorlas, die Vertagung der Versammlung bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte in der ersten Hälfte des künftigen Jahrs.

In der Sitzung der 2. Kammer der Ständeversammlung am 14. d. (deren Verhandlungen, so wie einige andere, wir noch nachzuholen haben) machte der erste Sekretär Dattlinger mehrere neue Eingaben bekannt (auf die wir zurückkommen werden). Die Tagesordnung führte zur Berichterstattung der Budgetkommission. Nachdem der Präsident Kern durch einen lichtvollen mündlichen Vortrag eine Uebersicht der gesammten Arbeiten der Kommission gegeben hatte, um die Ordnung zu bezeichnen und zu rechtfertigen, in welcher die Berichte einander folgen sollten, so wurden nacheinander diese selbst vorgetragen, und zwar: 1) von dem Abg. Frei über den Hofetat; 2) von dem Abg. Sauter über den Pensionsetat; 3) vom Abg. Leiber über den Militäretat, und endlich 4) vom Abg. v. Städel über den Ziviletat. Es wurde angezeigt, daß in der Folge über die Einnahmen vom Präsidenten Kern, und über die Amortisationskasse vom Abg. Griesbach Bericht erstattet werden würde, und daß die Erstattung des Gen. Finanzberichts ebenfalls dem Präsidenten Kern aufgetragen sey. Der Anfang der Diskussionen wurde auf den 17. d. festgesetzt. Es sollte jetzt die Fortsetzung der Diskussion über den in der Sitzung am 6. d. (S. Nr. 191) von den Abgeordneten Dattlinger und Ziegler angegriffenen Gesetzentwurf, die Gratualquartalen von den Besoldungen der in auswärtige Dienste tretenden Zivildiener betreffend, statt haben. Der Gegenstand erledigte sich aber jetzt durch den Vortrag des Regierungskommissärs, geh. Referendärs Nebenius,

er sey zu der Erklärung ermächtigt, daß der Entwurf auf sich beruhen möge.

## Baiern.

München, den 25. Jul. Heute wurden die diesjährigen Sitzungen der Stände von Sr. kbn. Hoh. dem Herzog Wilhelm in einer feierlichen Versammlung, welcher die Staatsminister, Staateräthe und übrigen Behörden bewohnten, geschlossen. Staatsrath von Kobell verlas den Abschied (den wir, so weit es der Raum gestattet, nachtragen werden).

## Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 27. Jul. Heute wird der Erzherzog Palatinus hier erwartet, und, dem Vernehmen nach, einige Tage in hiesiger Stadt verweilen. — In der 25 am 15. d. gehaltenen Sitzung der deutschen Bundesversammlung gab unter anderm Oestreich eine Erklärung wegen der Forderungen an die ehemalige Nichtoperationskasse zu Protokoll. — Bei einem Studenten B. in Gießen soll ein Plan zu einer republikanischen Einrichtung Deutschlands, deren Hauptstz Frankfurt hätte seyn sollen, gefunden worden seyn. — Von Worms vernimmt man, daß am 19. d. im Schießhause beim Nachtsche eine Platte ganz reifer Trauben, welche der Garten des Baumeisters Georg Friedr. W. y. der hervorgebracht, aufgestellt wurde.

## Hannover.

Das kbnigl. Gen. Kriegsgericht hat bereits unter dem 1. Mai mehrere Vorschriften über die Militärrechtspflege erlassen, wodurch im allgemeinen die richterliche Strafbarkeit der höhern und niedern Befehlshaber ohne förmliches Kriegsrecht beschränkt wird. Für das ganze Heer, ohne irgend eine Ausnahme, ist der Gebrauch der Stoßschläge in Zucht- und Ordnungsfällen durchaus verboten, und deren Anwendung soll als Mißbrauch des amtlichen Ansehens und als Mißhandlung



der Untergebenen mit Thätlichkeiten auf das strengste gezeiglich geahndet werden.

### Frankreich.

Paris, den 25. Jul. Mit der Gesundheit des Königs geht es täglich besser. Se. Maj. haben gestern Vormittags eine halbstündige Promenade in dem kleinen Park von St. Cloud gemacht.

Nicht zu 8, sondern zu 10jähriger Zwangsarbeit ist Gen. Sarrazin verurtheilt worden. Er hat heute das Rechtsmittel der Cassation ergriffen.

Gestern standen die zu 5 v. h. consolidirten Fonds zu 71½, und die Bankaktien zu 1418½ Fr.

### Großbritannien.

London, den 21. Jul. Die auf heute anberaumte Volksversammlung auf Smithfield hat wirklich statt gehabt. Es waren gegen 70,000 Menschen beisammen. Ein Aufrührzettel war in den meisten Straßen angeschlagen. Hunt sprach über eine Stunde lang über die Radicalreform. Auf ihn folgte als Redner der Geistliche, Harrison, der nämlich, gegen welchen bekanntlich ein Verhaftbefehl erlassen ist, der auch, nach dem Harrison gesprochen, an ihm vollzogen wurde. Das Volk gerieth dadurch anfänglich in heftige Bewegung; Hunt aber schrie: Achtung für gerichtliche Verfügungen! Laßt Harrison durch die Huissiers arretiren; laßt sie selbst mich arretiren, wenn sie Befehl dazu haben. Die Versammlung endigte sich gegen Abend ziemlich ruhig mit dem Beschlusse, die gefaßten Resolutionen in einer unterthänigsten Adresse dem Prinzen Regenten durch Hunt übergeben zu lassen.

### Niederlande.

Brüssel, den 21. Jul. Der König hat gestern Morgens seine Reise nach Flandern angetreten.

### Preussen.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen Artikels über den Obersten von Massenbach aus der preuß. Staatszeitung. Eine Erläuterung hierüber giebt das Konzept eines Schreibens an d. O., worin es heißt: „Wegen des Preises (der 8 Bände Memoiren) muß ich mit einem zuverlässigen Manne bekannt werden, der aus Freundschaft für mich und wegen des guten Zweckes (nämlich Erhaltung seiner selbst und seiner Familie) mir den Brief Nr. 4 (Entwurf des v. N. zu dem Briefe, worin ihm 11,500 Friedrichsd'or geboten werden) schreibt. Es muß ein reicher, ein verschwiegener Mann seyn; er braucht kein Geld zu geben, denn, indem er mir den Brief schreibt, bekomme ich Geld ic.“ Ferner sagt er über sein Unternehmen (von ihm „das große Projekt“ genannt) in dem Konzept eines Briefes an J. . . y und J. . . n:

1) Diese meine Memoiren sollen nicht gedruckt werden, wenigstens nicht zu meinen Lebzeiten. 2) Das Original und die Reinschrift sollen aber in einer Stadt deponirt werden, wo der Aem des Despotismus sie nicht erreichen kann. 3) Nur die drei ersten Bände meiner Memoiren sind gedruckt worden; hier sind sie vollständig, und die gedruckten neu bearbeitet. 4) Die Fortsetzung und Vollendung des Druckes ist mir 1810 auf Veranlassung des Berliner Hofes streng verboten worden. Die ganze Edition ist der Verlagshandlung mit 5000 Rthlr. abgelaufen worden. 5) Daraus erhellt, wie viel dem Berliner Hofe daran liegt, daß die 1810 noch keinesweges vollständig bearbeiteten Memoiren nicht öffentlich bekannt werden. 6) Die Bekanntmachung der vollständig bearbeiteten Memoiren würde demselben noch unangenehmer seyn. Es sind darin Dinge aufgedeckt, die der Berliner Hof mit einem ewigen Schleier bedekt wissen muß, 7) ic. 8) Um bei dieser Offerte (des Manuscripts für 11,500 Friedrichsd'or) keine Gefahr zu laufen, habe ich folgende Maßregeln theils schon ergriffen, theils will ich sie noch ergreifen: a) auf mein im Großherzogthum Posen belegenes Gut habe ich das einzubringende Vermögen meiner Frau als erste Hypothek einzutragen lassen, und diese Hypothek absorbiert den ganzen Geldwerth; b) ich deklarire dem Berliner Hofe, daß meine Memoiren während meiner Lebenszeit nicht gedruckt werden sollen, daß ich aber dieselben, um mein Familiengut vom Untergange zu retten, Männern anvertrauen wolle und müsse, die mir eine gewisse Summe darauf vorschießen, wenn ich ihnen das Recht zugesteh, diese Memoiren nach meinem Tode drucken lassen zu dürfen. 9) Es kommt also darauf an, daß Männer dieses Manuscript in Verwahrung nehmen, welche selbiges nicht anders herausgeben, als gegen baare Bezahlung derjenigen Summe, über welche ich mit dem Berliner Hofe übereinkommen werde.“ Endlich in einem Schreiben an G — b vom 12. Apr. 17: „Es kommt also darauf an, daß ich einen Mann finde, der mir die Proposition C. macht (das Projekt eines Reverses), wonach ihm, wenn das Manuscript sofort nach London gesandt, und der Druck angefangen werden dürfte, 14,600 Friedrichsd'or, wenn aber Verhältnisse während seiner Lebenszeit den Druck nicht zuließen, 11,500 Friedrichsd'or gegen gerichtliche Deposition des Manuscripts — angeblich — geboten werden), wo finde ich diesen Mann? Kennst Du einen? Diese Zusicherung würde ich nicht gleich im ersten Briefe nach Berlin schicken, nämlich abschriftlich, sondern nur dann, wenn Schwierigkeiten gemacht werden ic. Will er (der König) nicht kaufen, so muß er gewärtig seyn, daß meine Memoiren nach meinem Tode gedruckt werden. Meiner Frau und meinen Kindern thut nur meine preuß. Besitzungen nicht genommen werde ic. Meine persönliche Freiheit kann nicht gefährdet seyn, weil ich mich während der Unterhandlungen an einem Orte aufhalten würde, der nur Dir allein bekannt wäre ic.“ Nach allem diesem mag man nun selbst beurtheilen, wie viel Glaubwürdigkeit die Entschuldigung



verdient, daß er dennoch die Absicht nicht gehabt, sein Manuscript bei Lebzeiten oder für seinen Todesfall zu veräußern, sondern daß er es nebst den beiden Keinschriften bloß Sr. Maj. dem Könige übergeben wollte: Indes hat das Kriegsgericht auf den Verdacht, der in jedem Falle zurückbleibt, keine Strafe gegründet, und es bedurfte dessen auch nicht, weil die zuerkannte Strafe sich ohnedies rechtfertigt. Schon in Bezug auf das Verhältnis der Staatsbürger zu einander verordnet der S. 1509 Tit. XX Th. II. des allg. L. Rechts: „Wer unter Bedrohung eines gemeinschädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältnis des angelegten Uebels, der Größe seiner Bosheit und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige, auch lebenswichtige Festungsstrafe verwirkt.“ Die Quantität des Verbrechens ist im vorliegenden Falle, wo die Androhung gegen die Gesamtheit des Staates gerichtet war, offenbar größer als in dem Falle, wenn nur ein untergeordneter Inbegriff von Bewohnern des Staates, eine Kommune u. in der bezeichneten Art bedroht wird. Außerdem bestimmt aber auch im Abschnitz: von der Landesverrätherei (einem Verbrechen, welches jedes Unternehmen begreift, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird S. 100) der S. 141 l. c.: „Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbart, oder ihnen Festungs- oder Operationspläne, oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige, bis lebenswichtige Festungsstrafe leiden.“ Eine schlimmere Art von Verbreitung geheimer Papiere giebt es nicht, als die Presse, weil hierdurch der Verrath nicht bloß an eine einzelne Macht, sondern an sämtliche fremde Mächte geschieht, von denen jede das ihr nützlich Scheinende aus den verrätherisch kund gemachten Materialien entnehmen kann. Die letzte Geschäftsstelle findet also rückwärts der durch den Druck schon wirklich bekannt gemachten drei ersten Bände der Memoiren ihre volle Anwendung; in Bezug auf den vierten Band aber, der nur durch das Hinzutreten der Regierung der Publizität entzogen worden, ist nach Maßgabe des § 40 seq. l. c. und den Fortschritten zur obliquen Ausführung des Verbrechens, eine der ordentlichen nahe kommende Strafe verwirkt, wobei der von dem Angeeschuldigten in einer Eingabe an Se. Maj. den König, vom 8. April 1810, selbst geäußerte Wunsch der Unterdrückung dieses vierten Bandes, um so weniger von erheblich rechtlichem Gewicht ist, als er seinem dabei zugleich ausdrücklich gegebenen Versprechen, fernerhin nichts von den Memoiren zum Drucke zu befördern, — welches, wenn es gehalten worden wäre, vielleicht Se. Majestät hätte bewegen können, die Sache auf sich beruhen zu lassen, — späterhin entgegen handelte. Denn wenn in Ausführung der acht Bände neuer Memoiren der Druck zwar nicht erfolgt ist, so steht doch wenigstens das Verbrechen der versuchten Erpressung durch Bedrohung eines dem ganzen Staate

in dem sachverständigen Gutachten für nachtheilig erkannten Unternehmens hierbei fest, und der S. 1509 in Verbindung mit dem S. 141 würden den Maßstab für die abzumessende Strafe darbieten, wenn nicht überdies die Instruktion für den Generalquartiermeisterstab vom 26. Nov. 1803, wozu Hr. von Massenbach selbst den Entwurf anfertigte, im S. 15 folgendes speziell bestimmte: „Kein Offizier des Generalstabes, ohne Ausnahme, darf irgend etwas, es sey ohne, oder unter seinem Namen, öffentlich in Druck geben, wenn er nicht zuvor davor von Sr. Maj. die Erlaubniß erbeten und erhalten hat u. Sollte sich u., wider Sr. Maj. gerechtes Erwarten, ein Mitglied des Generalstabes auf die entfernteste Weise beikommen lassen, die ihm obliegenden Pflichten der Verschwiegenheit zu verletzen, so hat dasselbe die strengste Ahndung und, nach Maßgabe der Folgen, die daraus entstehen können, lebenswichtige Festungsstrafe zu erwarten. Es darf auch keiner der Offiziere des Generalstabes, oder deren, welche im Generalstabe gearbeitet haben, und wieder in ein anderes Verhältnis gesetzt worden sind, wenn er den Abschied zu nehmen gendthigt seyn sollte, unter welchen Umständen es auch sey, außer Landes oder in fremde Dienste gehen.“ Es war schon an und für sich ein strafbares Vergehen, daß Hr. v. Massenbach die ihm anvertrauten Dienstpapiere mit sich ins Ausland nahm. Aber auch eine sehr aröbliche Verletzung der Amtsverschwiegenheit seit dem J. 1809 liegt theils offenkundig vor Augen, theils ist er von dem Vorwurfe gar nicht zu reinigen, daß er seine Verschwiegenheit durch Gelderpressung und unter Anwendung betrügerischer Mittel erst erkaufen zu lassen beabsichtigt habe.

(Beschluß folgt.)

Die Bremer Zeitung sagt: Wie man vernimmt, werden in Berlin die Maßregeln zur Entdeckung und Unterdrückung der demagogischen Untriebe nach wie vor durch Hrn. v. Kämpf geleitet.

In der nämlichen Nacht, als man den Dr. Fahn nach der Festung Spandau brachte, ward (nach Nürnberger Zeitungen) auch ein Freund desselben verhaftet, so wie bald darauf der Sohn eines Kaufmanns, der schon früher einmal verhaftet, aber nach einigen Tagen wieder losgelassen worden war.

Schweden.

Nachrichten aus Christiania vom 13. d. zufolge sind die norwegischen Truppen von Christiania, Fredrikstad und Christiansand, welche im U-bungslager in Schonen gewesen, sämtlich wieder in ihre Standquartiere eingerückt. — Der König wurde gegen den 20. d. in Stockholm zurück erwartet.



## Auszug aus den Karlsrüber Witterungs-Beobachtungen.

27. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 6	27 Zoll 10 $\frac{1}{16}$ Linien	14 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	60 Grad	Nordost	früh etw. Regen, zieml. heiter
Mittags 3	27 Zoll 10 $\frac{1}{16}$ Linien	23 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	38 Grad	Nordost	schwül, ein Gew. mit Schloßen
Nachts 11	27 Zoll 11 $\frac{1}{16}$ Linien	13 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	57 Grad	Nordost	heiter
28. Jul.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 11 $\frac{1}{16}$ Linien	13 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	56 Grad	Nordost	heiter
Mittags 3	27 Zoll 11 $\frac{1}{16}$ Linien	23 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	39 Grad	Nordost	zieml. heiter, fern Gewitter
Nachts 10	28 Zoll 0 Linien	16 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	47 Grad	Nordost	heiter

## Ball-Anzeige.

Freitag, den 30. Jul., ist, zur Feier der hohen Vermählung Sr. Hoheit des Markgrafen Leopold und Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Sophie, großer Maskenball im Hoftheater.

## Theater-Anzeige.

Sonntag, den 1. Aug.: Periold, der Zähringer, heroische Oper in 2 Akten, vom Lieutenant Freiherrn v. Aufsenberg; Musik vom großherzogl. Kammerfänger Weizbaum.

Der vollständige Text dieser Oper ist bei Hofbuchh. P. M a c h t und Abends an der Kasse à 15 kr. zu haben.

Karlsruhe. [Rechts-Erkenniß.] In Untersuchungsachen gegen den erwachsenen Mathias Daum von Elmendingen, wegen Diebstahls, hat das Großherzogl. hochpreiſliche Hofgericht zu Rastatt, auf ergangene öffentliche Verurteilung und Ausbleiben des Inculpanten, durch Urtheil vom 16. Jul. d. J., Nr. 1363, zu Recht erkannt: „Daß Mathias Daum wegen einbekanntem Diebstahls zu einer 7wöchigen Gefängnißstrafe nebst einfacher körperlicher Züchtigung, Ersatz des Entwendeten, so weit es nicht schon geschehen, und zu Tragung der Kosten zu verurtheilen, sofort dieses Erkenntniß, auf Betreten, an ihm zu vollziehen sey.“

Dieses wird mit dem geziemenden Ersuchen an alle öffentlichen Behörden hiermit bekannt gemacht, den Mathias Daum, dessen Signalement nachmals beigelegt ist, auf Betreten arretiren, und gegen Ersatz der Kosten hierher liefern zu lassen.

Karlsruhe, den 23. Jul. 1819.

Großherzogliches Stadtm. t.

## Signalement.

Mathias Daum, von Elmendingen, ist 22 Jahr alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare, niedere Stirn, braune Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund; derselbe spricht geschwind und sehr viel. Dessen Anzug bestand in einem grauen tuchenen Ueberrock, blau gestreiften leinenen Pantalons, Stiefel und rundem Hut.

Steinbach. [Landesüberweisung.] Der Metzgerknecht Heinrich Rohrbacher, von Hatten, jenseits Rheins, wurde wegen eingestandenen Kleiderdiebstahls von Großherzogl. Hofgericht des Mittelrheins, mittelst Beschlusses vom 13. Jul. 1819, Nr. 137, zur Landesüberweisung verurtheilt.

Dieses wird, nebst dem beigelegten Signalement des Rohrbacher, an durch öffentlich bekannt gemacht.

Steinbach, den 20. Jul. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

## Gärtner.

## Signalement.

Heinrich Rohrbacher, von Hatten, jenseits Rheins, ein Metzger, 23 Jahre alt, 5' 7" 3" groß, schwarzer Haare und

Bart, proportionirte Nase, längliches Gesicht. Derselbe trug ein schwarzgraues sammetnes Kamisol, dergleichen gestricke lange Ueberhosen, blaugestreifte weinene Weste, weißes Halstuch, blaue Strümpfe, Schnallenschuhe und einen runden Hut.

Bühl. (Mühlen-Versteigerung.) Auf Dienstag, den 17. August d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird die zur Mühle Christian Rettig'schen Verlassenschaft zu Lauf gehörige Mahlmühle, bestehend in einer 2stöckigen hölzernen Behausung, 2 Mahlgängen und einem Gerbange, geräumiger Wohnung, Scheuer, Stallungen und Keller, wobei sich chogefähr 1 Brill. Baum- und Gemüsgarten und Hofraithe, sammt einem Theil der Matten, als Markburgerlos, befindet, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden; welches man hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Bühl, den 26. Jul. 1819.

Großherzogliches Amtevisoriat.

## Billi.

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Zur Liquidation mit den Gläubigern des verstorbenen Großherzogl. Ministerialrevisors, Carl Wilhelm Hoyer, über dessen geringe Verlassenschaft der Sanctionsproceß erkannt worden, ist Sonntag auf Montag, den 30. August d. J., anberaumt. Alle diejenigen, welche eine Ansprache an die Hoyer'sche Verlassenschaft zu machen haben, werden demnach aufgefordert, an obigem Tage, Vor- und Nachmittags, im Gasthaus zum König von Preußen vor der Kommission, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, zu erscheinen, unter Vorlegung der Originalbeweise zu liquidiren, und ein allenfallsiges Konzugsrecht auszuführen, bei Strafe des Ausschusses.

Karlsruhe, den 23. Jul. 1819.

Großherzogliches Stadtm. t.

Mannheim. [Schulden-Liquidation.] Ueber die Verlassenschaft des ohnlängst dahier verlebten ehemaligen Rheinpfälzischen General-Landeskommissariatsrath, Freiherrn Joseph v. Schweickard, hat man heute den förmlichen Sanct erkannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaftsmasse, die in ohngefähr 600 fl. besteht, und worauf jetzt schon 20 088 fl. Passiva aufgeführt sind, aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, solchen am 30. August, Morgens 10 Uhr, vor Großherzogl. Amtevisoriat dahier in rechtlicher Ordnung anzubringen, und zu liquidiren, unter dem Nachtheil des Ausschusses damit von gegenwärtiger Masse.

Mannheim, den 19. Jul. 1819.

Großherzogliches Stadtm. t.

## v. Jagemann.

Durlach [Wein-Verkauf.] Bei der unterzeichneten Stelle wird täglich ein genießbarer Wein, 1817r Gewächs, im Kleinen, Viertelweise, und im Großen, Fuder und Halb fuderweise, um einen äußerst billigen Preis abgegeben.

Durlach, den 18. Jul. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.